

32.12.0013  
Frau Solf

25.10.2022  
3292

**An die Bezirksvertretung  
Münster-West**

über  
Herrn Stadtrat Heuer

über  
33.24

Dezernent I  
Eing. 08. NOV. 2022



**Einrichtung eines absoluten Haltverbots auf der Redigerstraße an der Kreuzung  
zur Sentruper Straße**

- A-W/0040/2021 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West aus der Sitzung vom 07.06.2021

Die CDU-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-West hat die Verwaltung beauftragt, die Ausweisung eines zehn Meter langen Haltverbots an der Redigerstraße im Einmündungsbereich zur Sentruper Straße zu prüfen.

Der Antrag wird damit begründet, dass oftmals widerrechtlich parkende Fahrzeuge im 5-Meter-Bereich der Einmündung zur Sentruper Straße stünden, sodass es nach Angaben der Bezirksvertretung regelmäßig zu Problemen im Begegnungsfall von in die Redigerstraße ein- und ausfahrenden Fahrzeugen käme. Das Haltverbot soll auf 10 Meter beschränkt werden, um den ohnehin begrenzten Parkraum nur auf ein Mindestmaß weiter einzuschränken.

Der Antrag wurde auf die Anregung eines BV-Mitglieds hin, im Rahmen eines Ortstermins näher besprochen, an welchem ebenfalls Vertreter der Stadtwerke und der Verkehrsplanung des Amtes für Mobilität und Tiefbau teilnahmen. Im Termin wurde ausgeführt, dass gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je fünf Meter von dem Schnittpunkt der Fahrbahnkanten ein gesetzliches Parkverbot gilt. Im vorliegenden Fall beträgt der freizuhaltende Bereich aufgrund einer Bordsteinabsenkung sogar rund sieben Meter. Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV StVO), sind Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, grundsätzlich nicht anzuordnen. Aus diesem Grund kommt die Einrichtung eines absoluten Haltverbots per Verkehrszeichen nicht in Betracht.

Die Aufbringung einer Grenzmarkierung zur Verdeutlichung oder Ausweitung des 5-Meter-Bereichs ist zwar grundsätzlich gemäß der StVO möglich, jedoch an eine entsprechende Erforderlichkeit im Einzelfall geknüpft. Im vorliegenden Fall ist diese Erforderlichkeit nach Rücksprache mit der städtischen Verkehrsplanung und der Polizei nicht erfüllt. Im Zuge mehrerer Ortsbegehungen konnten keine Parkverstöße festgestellt werden. Die Sichtbeziehung zur Sentruper Straße ist ausreichend und der Bereich des gesetzlichen Halt- und Parkverbots ist bereits aufgrund der Bordsteinabsenkung auf rund 7 Meter ausgeweitet. Zudem ist weder eine besondere Gefahren- noch Unfalllage bekannt, die ein Eingreifen notwendig machen würde. Ebenso besteht bereits aufgrund der in Fahrtrichtung Sentruper Straße über die Redigerstraße

